

**Satzung des „Freundeskreis stationäres Hospiz Weinsberg e.V.“  
vom 28. November 2000, zuletzt geändert am 11. November 2010  
Neufassung 13.5.2015 (Beschluss Mitgliederversammlung)**

**§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis stationäres Hospiz Weinsberg e.V.“  
Der Verein hat den Sitz in Weinsberg.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt die Hospizbewegung, hilfsbedürftige Personen und vermietet ein Gebäude an die Franken-Hospiz gemeinnützige GmbH für den Betrieb eines Hospizes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7a Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7b Beirat**

Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Beiratsmitglieder abberufen und neu bestellen.

### **§ 8 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 11 Protokoll**

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

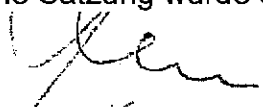
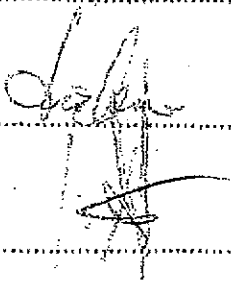
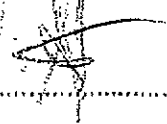
### **§ 12 Besondere Satzungsänderungen**

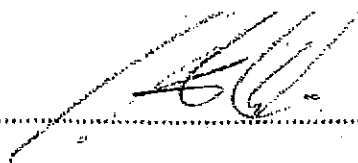
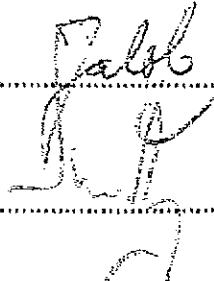

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Die Satzung wurde am 28. November 2000 errichtet.

  
.....  
  
.....  
  
.....

  
.....  
  
.....  
  
.....